

Breaking Tax News Steuern kann man steuern



BMF: Verpflichtende Verlustübernahme vor dem Bilanzstichtag nicht gesellschaftsteuerpflichtig

Gibt ein Gesellschafter die Zusage zur Übernahme der Verluste seiner Gesellschaft vor dem Bilanzstichtag, ist die Verlustabdeckung nicht gesellschaftsteuerpflichtig (BMF-010206/0211-VI/5/2012).

Bisherige Rechtsansicht in Österreich. Wie in unserer BTN Nr. 28 vom 14.12.2011 ausgeführt, unterliegt eine verpflichtende Verlustübernahme dann nicht der Gesellschaftsteuer, wenn die Verpflichtung zur Verlustübernahme – durch Ergebnisabführungsvertrag oder Einzelzusage – bereits vor „Eintritt“ bzw. „Feststellung“ der Verluste eingegangen wurde (EuGH 1.12.2011, C-492/10, Immobilien Linz). Keine konkreten Aussagen gab es bisher dazu, zu welchem Zeitpunkt die verpflichtende Verlustübernahme spätestens zu erfolgen hat.

Nunmehr hat das BMF folgendes festgehalten: Da Verluste, egal woraus sie resultieren (laufende Geschäftstätigkeit, Inanspruchnahme eines Bilanzierungswahlrechts), immer zum Bilanzstichtag wirksam werden, muss die Gesellschaft spätestens **vor dem Bilanzstichtag** einen **klagbaren Anspruch** auf eine Verlustübernahme durch den Gesellschafter erwerben, um die Gesellschaftsteuerpflicht zu vermeiden.

Die Verlustübernahmezusage muss sich auf den von der Gesellschaft erwirtschafteten unternehmensrechtlichen Bilanzverlust beziehen. Die Übernahme des Verlustes aus einem einzelnen Geschäftsfall ist hingegen gesellschaftsteuerpflichtig.

Fazit. Durch den Erlass des BMF wurde nun auch hinsichtlich des Zeitpunktes der verpflichtenden Verlustübernahme zur Vermeidung von Gesellschaftsteuer Klarheit geschaffen. Die Zusage zur Übernahme des unternehmensrechtlichen Jahresverlustes während des laufenden Wirtschaftsjahres bis spätestens vor dem Bilanzstichtag wird als rechtzeitig vor Eintritt der Verluste angesehen und unterliegt nach Auffassung des BMF nicht der Gesellschaftsteuer.

Für Fragen steht Ihnen Ihr
Deloitte-Berater gerne zur
Verfügung.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory.

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Bitte informieren Sie Ihren Berater, wenn Sie die elektronische Übermittlung der Breaking Tax News auch an andere Personen in Ihrem Unternehmen wünschen, oder falls Sie diese Nachricht nicht mehr erhalten möchten. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/about.